

NÖ-Wegehalterhaftpflichtversicherung

Erläuterungen zu Pol. Nr. 886.385/0, Niederösterreichische Versicherung

Das Ziel:

Touristen/Gästen als auch „Einheimischen“ Versicherungsschutz zu bieten, wenn sie private und öffentliche Wald- und Grundstücksbereiche (Wege) für Sport- und Freizeitaktivitäten nutzen (wie z.B. Radfahren, Reiten, Langlaufen, Rodeln, Wandern) und dabei Unfälle erleiden die der Wegehalter zu verantworten hat, d. h. die Haftpflicht des Wegehalters wird mit gegenständlichem Vertrag abgedeckt.

Kurzcharakteristik:

Die Haftpflichtversicherung stellt sicher, dass neben dem Versicherungsnehmer (Land Niederösterreich) auch den unten angeführten Mitversicherten die Ausübungen der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zustehen. Versichert gelten grundsätzlich Personen- und Sachschäden von befugten Wegebenutzern auf Basis der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen. Über das bloße Wegehalter-Haftungsrisiko hinaus besteht Versicherungsschutz auch für den befugten Bewirtschafter angrenzender Flächen. Schließlich erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die persönliche Schadenersatzpflicht der befugten Wegebenutzer.

Der Versicherungsschutz besteht für die Befriedigung begründeter Ansprüche als auch für die volle Abwehr von unbegründeten Ansprüchen. Im Falle eines Personenschadens besteht bei Einleitung eines Strafverfahrens gegen den Wegehalter/Grundeigentümer auch Rechtsschutzdeckung, d. h. die Kosten und Verteidigung im Strafverfahren werden vom Versicherer übernommen.

Wer ist versichert (genießt Versicherungsschutz)?

- **Der Versicherungsnehmer**
Damit das Land NÖ
- **Die Wald- bzw. Grundeigentümer und/oder Wegehalter**
Welche dem Land NÖ oder den in den nachfolgend genannten Punkten ihre Einrichtungen für touristische Nutzung zur Verfügung stellen.
- **Die Tourismusverbände**
- **Die Tourismusregionalverbände**
- **Die Gemeinden**
Sofern diese über keinen eigenen Tourismusverband oder –verein verfügen, sowie jene, die touristische Freizeitaktivitäten anbieten oder Aufgaben des Tourismusverbandes oder der –vereine übernehmen.
- **Vereine**, stellvertretend, d.h. in Ermangelung eines örtlichen Tourismusvereines
- **Die Funktionäre der Tourismusverbände und –vereine** sowie all jene Personen, für welche die obengenannten im Rahmen der gesetzlichen Haftung im Versicherungsfall einzutreten haben.

Welche Schadenarten sind versichert?

Versichert sind die Erfüllung gerechtfertigter Ansprüche und die Haftung der versicherten Personen für Personen- und Sachschäden (und von versicherten Personen- oder Sachschäden abgeleitete Vermögensschäden) von befugten Wegebenutzern:

Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (z.B. Verletzungen, die ein Radfahrer infolge eines Sturzes erleidet): Sachschäden sind die Beschädigung oder Vernichtung von körperlichen Sachen (z.B. kaputtes Fahrrad, zerrissene Bekleidung). Als abgeleitete Vermögensschäden werden jene Vermögensnachteile bezeichnet, die aus einem Personen- oder Sachschaden resultieren (z.B. Verdienstentgang infolge der erlittenen Sturzverletzungen und des daraus folgenden Spitalsaufenthaltes).

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die persönliche Schadenersatzpflicht der befugten Wegebenutzer hinsichtlich der Schäden an den angrenzenden Grundstücken, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Z. B. Ein Radfahrer kommt in einer Kurve vom Weg ab, und beschädigt den Jungwald.

Versichert ist weiters das über das Wegehalter-Haftungsrisiko hinausgehende Haftungsrisiko der befugten Bewirtschafter von angrenzenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder Almgebieten in dieser Eigenschaft für Schäden außenstehender Dritter, wie sie sonst auch in einer landwirtschaftlichen Betriebshaftpflichtversicherung versichert sind.

Wenn z.B. Gestapeltes Holz entlang eines Weges ins Rollen kommt und einen vorbeigehenden Wanderer verletzt oder durch das plötzliche Einsetzen einer Motorsäge ein Pferd scheut und der Reiter dadurch unsanft zu Boden geht.

Versicherte Haftung (Schaden)

Die Inanspruchnahme aus

- **Gesetzlicher Haftung** (ohne Einschränkung auf eine bestimmte gesetzliche Bestimmung d.h. es sind sämtliche zivilrechtliche Haftungsbestimmungen mitversichert).

Es ist somit egal, ob der Geschädigte seine Forderungen auf das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) oder z.B. das Forstgesetz (ForstG) oder welche gesetzliche Haftungsgrundlage auch immer stützt, der Versicherer übernimmt die in den Vorbemerkungen beschriebenen Aufgaben in jedem Fall.

- **Schad- und Klagloserklärung** gegenüber den betroffenen Wald- bzw. Grundeigentümern oder Wegehaltern durch den Versicherungsnehmer oder die voran genannten Mitversicherten. Schad- und Klagloserklärungen müssen schriftlich vorliegen.
- **Allfälligen Verkehrssicherungsverpflichtungen** des Versicherungsnehmers oder der voran genannten Mitversicherten in Kombination mit Klag- und Schadlosstellung des Wald- bzw. Grundeigentümers oder Wegehalters.

Trotz einer gültigen Vereinbarung über eine Schad- und Klagloshaltung kann niemand verhindern, dass im konkreten Schadenfall der Geschädigte (Wanderer, Radfahrer, Reiter, ...) seine Ansprüche gegen den Grundeigentümer selbst richtet. Doch auch für diesen Fall wird sichergestellt, dass dieser Versicherungsvertrag selbst dafür Versicherungsschutz bietet und alle daraus resultierenden Kosten inkl. allfälliger Strafverteidigungskosten übernimmt, sofern keine eigene Versicherung besteht.

Versicherter Wegebereich – Örtlicher Geltungsbereich

Versichert sind Schadenereignisse auf allen Wegebereichen, die für den Freizeitsport (exkl. Motorsport, Alpenschilaf sowie Klettern) geschaffen worden sind. Das sind also alle Arten von Wegen wie z. B. Wanderwege, Radwege, Mountainbikewegen, Langlaufloipen, usw. Es ist auch unerheblich, ob diese Wege auf öffentlichem oder nicht öffentlichem Grund geführt sind (z. B. Forstwege, Almwege, Brücken, Stege, usw.). Besondere Formerfordernisse über die Dokumentation der Wege bestehen nicht.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf sämtliche Wege **im Land Niederösterreich**.

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme pro Versicherungsfall beträgt **EUR 2.500.000,00** für Personen- und Sachschäden zusammen.

Versicherungsbedingungen

Zusätzlich zu den oben genannten Sondervereinbarungen gelten die Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB/EHVB 2003).

Der Versicherer verzichtet auf die Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen Dolus Eventualis.

Alle Bestimmungen, die zugunsten von Waldeigentümern oder Wegehaltern vorgesehen sind, gelten sinngemäß auch für die entsprechenden Grundeigentümer und für sonstige Berechtigte, wie z.B. Pächter, Servitutsberechtigte und dergleichen.

SUBSIDIARITÄT

Der Versicherungsschutz des gegenständlichen Vertrages gilt prinzipiell subsidiär. Das bedeutet, dass im Schadensfall anderweitige Versicherungen vorgehen. Besteht z.B. eine landwirtschaftliche Haftpflichtversicherung eines Grundeigentümers, so ist zuerst bei diesem Versicherungsvertrag eine Schadensmeldung zu machen.

Besteht keine landwirtschaftliche Haftpflichtversicherung oder tritt der Versicherer der landwirtschaftlichen Haftpflichtversicherung aus irgendeinem Grund in den Schadensfall nicht ein (weil z.B. zum Zeitpunkt des Schadensfall keine Prämie bezahlt worden ist oder inhaltlich Deckungen fehlen) so gilt sofort vollinhaltlich der Vertrag des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, welcher zur Gänze in den Schadensfall eintritt.

SCHADENABWICKLUNG

Schadenmeldungen sind unverzüglich, d. h. sofort bei Vorliegen von Anzeigen od. Ansprüchen von Geschädigten bei nachfolgender Firma einzureichen:

**AON AUSTRIA GMBH
KASPAR-BRUNNER-STRASSE 4
A-3300 AMSTETTEN**

Ansprechpersonen:

Mag. Manuela Hahn
Telefon: 05 7800 533
email: manuela.hahn@aon-austria.at

Mag. Mario Gnesda, LL.M.
Telefon: 05 7800 530
email: mario.gnesda@aon-austria.at

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Stellungnahme zum Vorfall aus Sicht des Wegehalters
 - was, wann, wo passiert ist
 - wer geschädigt wurde
 - ob es eine Behördliche Anzeige gibt (welche Behörde, Aktenzahl)
 - ob es schon eine schriftliche Forderung des Geschädigten gibt
- Schriftliche Forderung des Geschädigten (wenn vorhanden)
- Fotos vom Unfallort
- Kopie des schriftlichen (Gestattungs-) Vertrages, aus dem die Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur Schad- und Klagloshaltung gegenüber dem betroffenen Wald-/Grundeigentümer, Wegehalter hervorgeht.